

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1990/4/25 7Ob14/90, 5Ob529/95, 7Ob143/01g, 7Ob65/02p, 7Ob196/06h, 7Ob62/08f**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1990

## **Norm**

AHVB 1993 Art4 Pkt1

AVB Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige 1984 Art1

VersVG §33

VersVG §61

## **Rechtssatz**

Bei sogenannten "gedehnten Versicherungsfällen" bei denen der schadensstiftende Verstoß, der Eintritt des Schadens und die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches durch den Dritten zeitlich auseinanderfallen ist nicht immer dasselbe Ereignis für den Eintritt des Versicherungsfalles heranzuziehen, sondern je nach Sinn und Zweck der anzuwendenden Norm zu entscheiden, auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum es ankommt.

## **Entscheidungstexte**

- 7 Ob 14/90

Entscheidungstext OGH 25.04.1990 7 Ob 14/90

Veröff: SZ 63/64 = VersR 1991,486 = VersRdSch 1991,255 = RdW 1992,13

- 5 Ob 529/95

Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 529/95

Vgl auch; Beisatz: Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts. (T1)

- 7 Ob 143/01g

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 143/01g

Vgl auch; Beisatz: Für die Annahme eines gedehnten (gestreckten) Versicherungsfalles ist wesentlich und maßgeblich nicht etwa das schrittweise Eintreten des Ereignisses, sondern die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fortdauert. Dabei darf die Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern muss den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen. (T2)

- 7 Ob 65/02p

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 65/02p

Auch; Beis wie T2 nur: Für die Annahme eines gedehnten (gestreckten) Versicherungsfalles ist maßgeblich die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fortdauert. Dabei darf die Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern muss den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen. (T3) Beisatz: Hier: Art 1 AVB Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige 1984. (T4) Beisatz: Leistungspflicht besteht auch für die neuerlichen Unterbrechungen, die "aus ein- und derselben Ursache" (hier: dem Unfallereignis) resultierten. (T5)

- 7 Ob 196/06h

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 196/06h

Auch; Beisatz: Hier: ABUB 1994 Art 5 Abs 1. (T6)

- 7 Ob 62/08f

Entscheidungstext OGH 27.08.2008 7 Ob 62/08f

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Für den vorliegenden Fall, in dem zwar die Schadensursache noch während des aufrechten Versicherungsverhältnisses und damit während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gesetzt wurde, der dadurch veranlasste Sachschaden jedoch erst danach und damit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes eintrat, besteht somit keine Deckungspflicht der beklagten Partei. (T7)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0080433

## **Zuletzt aktualisiert am**

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)